

Abschlussklausur Deliktsrecht am 27.2.2020**Lösungshinweise**

Hinweis: Die Beantwortung von Frage 1 soll mit 40 % und die Beantwortung von Fragen 2 und 3 jeweils 30 % in die Gesamtnote einfließen.

Teil 1

P betreibt einen Lieferservice für Pizza. Aufgrund eines Sturmes wird die einzige Verbindungsstraße zwischen seinem Parkplatz und öffentlicher Straße durch einen umgestürzten Baum zwei Wochen lang vollständig unterbrochen. N hatte diesen Baum fahrlässig nicht ordnungsgemäß gegen Umfallen gesichert, obwohl dies für ihn notwendig und zumutbar war. Ein Auto des P wird auf dem Parkplatz eingeschlossen; vier weitere Autos können nicht mehr auf den Parkplatz fahren. Die Fahrzeuge befinden sich alle im Alleineigentum des P.

Ohne den umgestürzten Baum hätte P durch den Einsatz des eingesperrten Autos einen Gewinn von 1.000 Euro erzielt. Die vier ausgesperrten Autos müssen umständlich beladen werden, weshalb P ein Gewinn von weiteren 1.000 Euro entgeht.

Frage 1: *Kann P von N Schadensersatz in Höhe von 1.000 Euro wegen des eingesperrten Autos und weitere 1.000 Euro wegen der ausgesperrten Autos verlangen? (40 %)*

Hinweis: Teil 1 behandelt in abgewandelter Form den »Fleet-Fall« (BGH 21.12.1970 – II ZR 133/68 – BGHZ 55, 153 = NJW 1971, 886). Die BearbeiterInnen sollen im Prüfungsaufbau des § 823 Abs. 1¹ insbesondere die Eigentumsverletzung problematisieren und dabei zwischen dem eingesperrten und den ausgesperrten Autos differenzieren.

I. Schadensersatzanspruch des P gegen N aus § 823 Abs. 1 wegen des einen eingesperrten Autos**1. Rechts(guts)verletzung:****a) Eigentum:**

Vorliegend könnte das Eigentum des P verletzt sein. Die Substanz des Autos wurde nicht verletzt. Auch wurde die Sache nicht unerlaubt verbraucht oder der Besitz entzogen.

In Betracht kommt allein die *Nutzungsbeeinträchtigung* als Eigentumsverletzung iSd. § 823 Abs. 1. Fraglich ist, ob die Beeinträchtigung des Gebrauchs der Sache eine solche Eigentumsverletzung darstellt.

Für den deliktischen Schutz sog. Gebrauchsbeeinträchtigungen spricht, dass der Wert einer Sache für den Eigentümer regelmäßig nicht in deren Besitz, sondern vielmehr in der Möglichkeit liegt, sie zu gebrauchen, vgl. § 903 S. 1: „Der Eigentümer einer Sache kann [...] mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.“

¹ Sämtlich zitierte Gesetzesvorschriften sind solche des BGB.

Dagegen spricht folgende Überlegung: Gebrauchsbeeinträchtigungen lassen sich oft nur schwer von reinen Vermögensschäden abgrenzen, die nicht nach § 823 Abs. 1 ersatzfähig sind. Ob eine Gebrauchsbeeinträchtigung vorliegt, ist nämlich regelmäßig von den individuellen Dispositionsabsichten des Eigentümers bzw. von den individuellen Umweltbeziehungen (zu denen die Sache in Beziehung gesetzt wurde) abhängig. Die potentielle Haftung des Schädigers ist daher vielfach unkalkulierbar, wenn man Nutzungsbeeinträchtigungen vom Eigentumschutz des § 823 Abs. 1 umfasst sieht.

Gemessen an den Grundsätzen des BGH im Fleet-Fall ist eine Eigentumsverletzung anzunehmen, wenn die bestimmungsgemäße Gebrauchsfähigkeit der Sache völlig aufgehoben und dies nicht nur ganz vorübergehender Natur ist. Das eingesperrte Auto kann P bestimmungsgemäß als Transportmittel nicht mehr nutzen, da die Straße die einzige Verbindung zum Parkplatz darstellt. Somit ist die bestimmungsgemäße Gebrauchsfähigkeit des Autos vollständig aufgehoben. Diese ist angesichts der Dauer von zwei Wochen auch nicht nur ganz vorübergehender Natur. Somit liegt eine Eigentumsverletzung vor.

b) Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (ReaG):

Eine Verletzung des ReaG kommt wegen des subsidiären Charakters nicht in Betracht. Darüber hinaus ist zu beachten, dass es für einen Eingriff in das ReaG an einem unmittelbaren Eingriff in den Bereich des Gewerbebetriebs (Betriebsbezogenheit) fehlt.

2. Verletzungshandlung:

N hat es unterlassen, den Baum gegen Umkippen zu sichern. Pflichtwidrig und damit tatbestandsmäßig i.S.v. § 823 Abs. 1 ist das Unterlassen nur bei einer Rechtspflicht zum Tun.

Vorliegend bestand für N eine Verkehrssicherungspflicht den Baum ordnungsgemäß gegen Umkippen zu sichern. Vorkehrungen sind laut Sachverhalt notwendig und zumutbar gewesen.

Mithin liegt ein tatbestandsmäßiges Unterlassen vor.

3. Haftungsbegründende Kausalität:

Das Unterlassen war haftungsbegründend kausal für die Eigentumsverletzung.

4. Rechtswidrigkeit:

Nach der herkömmlichen Lehre vom Erfolgsunrecht indiziert die Verursachung der Rechtsverletzung die Rechtswidrigkeit, sodass vorliegend die Rechtswidrigkeit gegeben ist.

Dem gegenüber steht die Lehre vom Handlungsunrecht, welche aufgrund der verletzten Verkehrssicherungspflicht hier zum gleichen Ergebnis kommt.

Überwiegend wird wie folgt differenziert: Der Erfolg indiziert die Rechtswidrigkeit nur bei einem aktiven Tun und unmittelbar herbeigeführter Rechtsgutsverletzung, nicht jedoch bei Unterlassen oder nur mittelbarer Rechtsgutsverletzung.

Hier liegt ein Unterlassen vor, sodass die Rechtswidrigkeit positiv festgestellt werden muss und nur gegeben ist, wenn Schädiger gegen Pflicht zum Handeln verstoßen hat. Dies ist – wie oben festgestellt – der Fall. Alle Ansichten kommen somit zum selben Ergebnis.

Hinweis: Die verschiedenen Theorien zur Rechtswidrigkeit werden wohl gute BearbeiterInnen erkennen. Jedoch soll – sofern die Rechtswidrigkeit positiv festgestellt wird – es zu keinem Punktabzug führen, wenn die Theorien nicht im Einzelnen genannt werden; die verschiedenen Ansichten führen ohnehin oft zum gleichen Ergebnis.

5. Verschulden: (+), da N laut Sachverhalt fahrlässig handelt.

6. Schaden: (+), §§ 251 Abs. 1, 252 in Höhe von 1.000 Euro.

7. Haftungsausfüllende Kausalität: nach den Angaben im Sachverhalt (+)

8. Ergebnis:

P hat gegenüber N einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.000 Euro aus § 823 Abs. 1.

II. Schadensersatzanspruch des P gegen N aus § 823 Abs. 1 wegen der vier ausgesperrten Autos

1. Rechts(guts)verletzung:

a) Eigentum:

Hinsichtlich der ausgesperrten Autos kommt ebenso eine *Nutzungsbeeinträchtigung* als Eigentumsverletzung in Betracht. Allerdings sind diese in ihrer Eigenschaft als Transportmittel nicht betroffen, sodass der bestimmungsgemäße Gebrauch nicht vollständig entzogen wird. Zwar eignen sich die Autos nicht zu der von P gewünschten Verwendung im konkreten Einzelfall (Fahrt auf den Parkplatz), jedoch eignen sie sich bei allgemeiner Betrachtung der Gebrauchstauglichkeit der Autos zur Verwendung als Transportmittel.

Deshalb liegt in Bezug auf die ausgesperrten Fahrzeuge keine Eigentumsverletzung des P vor.

b) ReaG:

Für einen Eingriff in das ReaG fehlt es an einem unmittelbaren Eingriff in den Bereich des Gewerbebetriebs (Betriebsbezogenheit).

c) Zwischenergebnis:

In Bezug auf die ausgesperrten Autos liegt keine Rechts(guts)verletzung vor.

2. Ergebnis:

P hat gegenüber N keinen weiteren Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.000 Euro aus § 823 Abs. 1.

Teil 2

A und B treffen in der Diskothek „Cherrys“ aufeinander. A gefällt das Oberteil des B nicht, weshalb er sich dazu hinreißen lässt, sein Feuerzeug auf B zu werfen. B zieht sich dadurch eine geringfügige, leicht blutende Schramme zu. B leidet jedoch, was A nicht weiß, an einer sehr seltenen Form der Bluterkrankheit (Wahrscheinlichkeit ca. 0,004 %). Daher entstehen Krankenhauskosten in Höhe von 100.000 Euro, die ein Vielfaches über den sonst üblichen Behandlungskosten liegen.

Frage 2: Kann B von A die Behandlungskosten in Höhe von 100.000 Euro ersetzt verlangen? (30 %)

I. Schadensersatzanspruch des B gegen A aus § 823 Abs. 1:**1. Rechtsgutverletzung:**

Die leicht blutende Schramme des B stellt eine Körper- und Gesundheitsverletzung dar.

2. Verletzungshandlung:

Der Wurf mit dem Feuerzeug stellt eine Verletzungshandlung dar.

3. Haftungsbegründende Kausalität:

a) Äquivalenztheorie:

Denkt man sich den Wurf des A mit dem Feuerzeug weg, wäre die Schramme des B nicht entstanden. Somit ist die Handlung des A haftungsbegründend äquivalent kausal.

b) Adäquanztheorie:

Die Verletzungshandlung des B müsste adäquat kausal für den eingetretenen Erfolg sein. Es ist nicht außerhalb jeglicher Lebenswahrscheinlichkeit, dass der Wurf mit einem Feuerzeug zu einer leicht blutenden Schramme führt.

c) Schutzzweck der Norm:

§ 823 Abs. 1 hat auch den Zweck, die eingetretene Körper- und Gesundheitsverletzung zu verhindern.

Hinweis: Sofern man die (die aufwändigere Behandlung erfordernde) Verletzung als *weitere* Körper- und Gesundheitsverletzung ansieht, kann man bereits hier die haftungsbegründende Kausalität problematisieren (s. u.). Hierfür dürften aber eher die Angaben im Sachverhalt fehlen. Ausführungen sind also weder notwendig noch unvertretbar.

4. Rechtswidrigkeit: (+), indiziert.**5. Verschulden:**

A handelte vorsätzlich.

6. Schaden:

Laut Sachverhalt ist ein Schaden in Höhe von 100.000 Euro entstanden. Er ist nach § 249 Abs. 2 S. 1 ersatzfähig.

7. Haftungsausfüllende Kausalität:

Fraglich ist, ob die Rechtsgutsverletzung (leicht blutende Schramme) haftungsausfüllend kausal für die (hohen) Krankenhauskosten war.

a) Äquivalenztheorie:

Ohne die Körper- und Gesundheitsverletzung wären keine Krankenhauskosten entstanden. Nach der Äquivalenztheorie ist die haftungsausfüllende Kausalität gegeben.

Hinweis: Ob die „Vorschädigung“ des B, also die Eigenschaft als Bluter, im Rahmen der Adäquanztheorie oder Lehre vom Schutzzweck der Norm erörtert wird, ist für die Bewertung nicht maßgeblich. Entscheidend ist, dass das Problem erkannt und thematisiert wird; die Bearbeitenden also sich argumentativ mit der konstitutionell bedingten Anfälligkeit des Geschädigten B auseinandersetzen. Dies kann bei der Adäquanztheorie oder bei der Lehre vom Schutzzweck der Norm oder bei beiden Prüfungspunkten geschehen.

b) Adäquanztheorie:

Fraglich ist, ob die Krankenhauskosten als außergewöhnlich hoher Schaden aufgrund der Bluter-Krankheit außerhalb jeglicher Lebenswahrscheinlichkeit liegen.

Entscheidend ist die objektive Vorhersehbarkeit für einen unabhängigen Dritten.

Stellt man dabei auf einen optimalen, nahezu allwissenden Beobachter ab, hätte dieser die Blutereigenschaft in Betracht gezogen, auch wenn die Wahrscheinlichkeit lediglich 0,004 % beträgt. Somit liegen für diesen die besonders hohen Kosten nicht außerhalb jeglicher Lebenswahrscheinlichkeit.

Wenn man demgegenüber an den Dritten geringere Anforderungen stellt, kann man die Blutereigenschaft des Opfers für diesen als besonders eigenartigen und unwahrscheinlichen Umstand ansehen und deshalb die Adäquanz verneinen.²

c) Lehre vom Schutzzweck der Norm:

Sollte die adäquate Kausalität bejaht werden, ist problematisch, ob aufgrund der „Vorschädigung“ des B die hohen Krankenhauskosten noch vom Schutzzweck der Norm erfasst sind.

Grundsätzlich kann sich ein Schädiger mit der besonderen Anfälligkeit des Geschädigten nicht entlasten. Nach den Wertungen der Rechtsordnung hat das Haftungs- und Schadensrecht auch kranke, gebrechliche oder sonst anfällige Menschen zu schützen und darf diese nicht von seinem Schutz ausnehmen: „Wer unerlaubt gegen einen gesundheitlich geschwächten Menschen handelt, hat kein Recht darauf, so gestellt zu werden, als ob er einen gesunden Menschen verletzt habe.“³

Dementsprechend sind die außergewöhnlich hohen Krankenhauskosten wegen der Schädigung eines „anfälligen Menschen“ vom Schutzzweck der Norm erfasst.

² Dazu neigen offenbar Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, § 30 Rn. 15; Pögger, JA 1999, 505 (507).

³ So bereits das RG in RGZ 155, 41.

8. Ergebnis:

B kann von A Ersatz des Verdienstausfalls aus § 823 Abs. 1 verlangen (a. A. im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität vertretbar).

II. Schadensersatzanspruch des B gegen A aus § 823 Abs. 2 i.V.m. § 223 StGB:

Soweit man den Anspruch nicht als vom Bearbeitervermerk ausgeschlossen ansieht, gilt für ihn Entsprechendes.

Teil 3

A, B und C feiern jeweils auf ihren Balkonen Silvester. Ohne voneinander zu wissen und unabhängig wollen sie eine in der Nähe befindliche Scheune mit Silvesterraketen beschießen. Sie zünden jeweils Raketen in Richtung der Scheune. Eine der von ihnen gezündeten Raketen trifft die Scheune des Eigentümers E, die deshalb sofort Feuer fängt und vollständig abbrennt (Schaden 200.000 Euro). Die Beteiligten hätten dies bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennen können. Wer die „Unglücks-Rakete“ gezündet hat, kann nicht mehr festgestellt werden; wohl aber, dass es eine der von A, B oder C gezündeten Raketen war.

Frage 3: Kann E von B Schadensersatz in Höhe von 200.000 Euro wegen der zerstörten Scheune verlangen? (30 %)

I. Schadensersatzanspruch des E gegen B aus § 823 Abs. 1:

Durch das Abbrennen der im Eigentum des E stehenden Hütte liegt eine Eigentumsverletzung in Form einer Substanzverletzung vor. Das Anzünden der Raketen stellt eine Handlung des B dar.

Allerdings steht nicht fest, dass die Eigentumsverletzung äquivalent kausal durch eine Handlung des B herbeigeführt wurde (fehlender Kausalitätsnachweis).

Deshalb scheidet ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 mangels haftungsbegründender Kausalität aus.

II. Schadensersatzanspruch des E gegen B aus § 830 Abs. 1 S. 1 und § 830 Abs. 2:

Auch ein Anspruch aus § 830 Abs. 1 S. 1 und § 830 Abs. 2 scheidet vorliegend aus. A, B und C sind keine Mittäter oder Teilnehmer, da jeder selbstständig für sich handelt.

III. Schadensersatzanspruch des E gegen B aus § 830 Abs. 1 S. 2:

Hinweis: Nach h.M. ist § 830 Abs. 1 S. 2 eine eigene Anspruchsgrundlage und nicht (mehr) eine Beweislastregel.⁴ Vertretbar ist dennoch auch (mit der früheren Rechtsprechung) § 830 Abs. 1 S. 2 als Beweislastregel im Rahmen des § 823 Abs. 1 zu prüfen.⁵

1. Keine Mittäterschaft oder Teilnahme:

Die Beteiligten waren weder Täter noch Teilnehmer, s. o.

Da A, B und C gemeinsam Raketen zünden, liegt ein sachlich, räumlich und zeitlich ein einheitlicher Lebensvorgang vor. Es handelt sich um eine „Beteiligung“ iSd. § 830 Abs. 1 S. 2.

⁴ Vgl. MüKoBGB/Wagner, 7. Aufl. 2017, § 830 Rn. 45 ff.

⁵ In diesem Sinne BeckOGK/Förster, 1.10.2019, § 830 Rn. 40.

2. Anspruchsbegründendes Verhalten des B bei nur potenzieller Kausalität:

B müsste eine Handlung begangen haben, die abgesehen von der haftungsbegründenden Kausalität einen deliktischen Haftungstatbestand erfüllt. In Betracht kommt vorliegend § 823 Abs. 1 (s. o.), wobei die haftungsbegründende Kausalität zu unterstellen ist.

Die Handlung des B war geeignet, den Taterfolg tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft herbeizuführen. Insbesondere handelte er fahrlässig, vgl. § 276 Abs. 2.

3. Verursachung durch mindestens einen der Beteiligten:

(+), einer der Beteiligten hat erwiesenermaßen den Schaden durch eine Rakete herbeigeführt. Eine Schadensverursachung durch andere Ursachen oder Dritte scheidet aus.

4. Urheberzweifel:

Urheberzweifel bestehen, wenn nicht mehr festgestellt werden kann, welche Handlung der Beteiligten den Erfolg herbeigeführt hat. Dies ist vorliegend der Fall: Es kann laut Sachverhalt nicht mehr festgestellt werden, ob die Handlung des A, B oder C kausal für den Taterfolg war.

5. Ergebnis:

E hat gegenüber B (sowie A und C) einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 830 Abs. 1 S. 2. Die Verpflichtung zum Schadensersatz erfasst den gesamten Schaden, den E erlitten hat. B trifft daher die volle Haftung für die eingetretenen Schäden an der Scheune, vgl. § 840 Abs. 1.